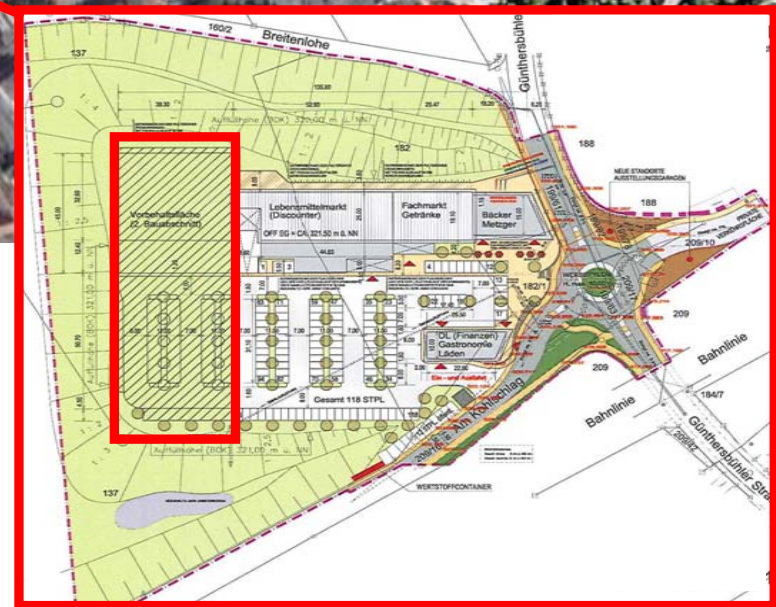
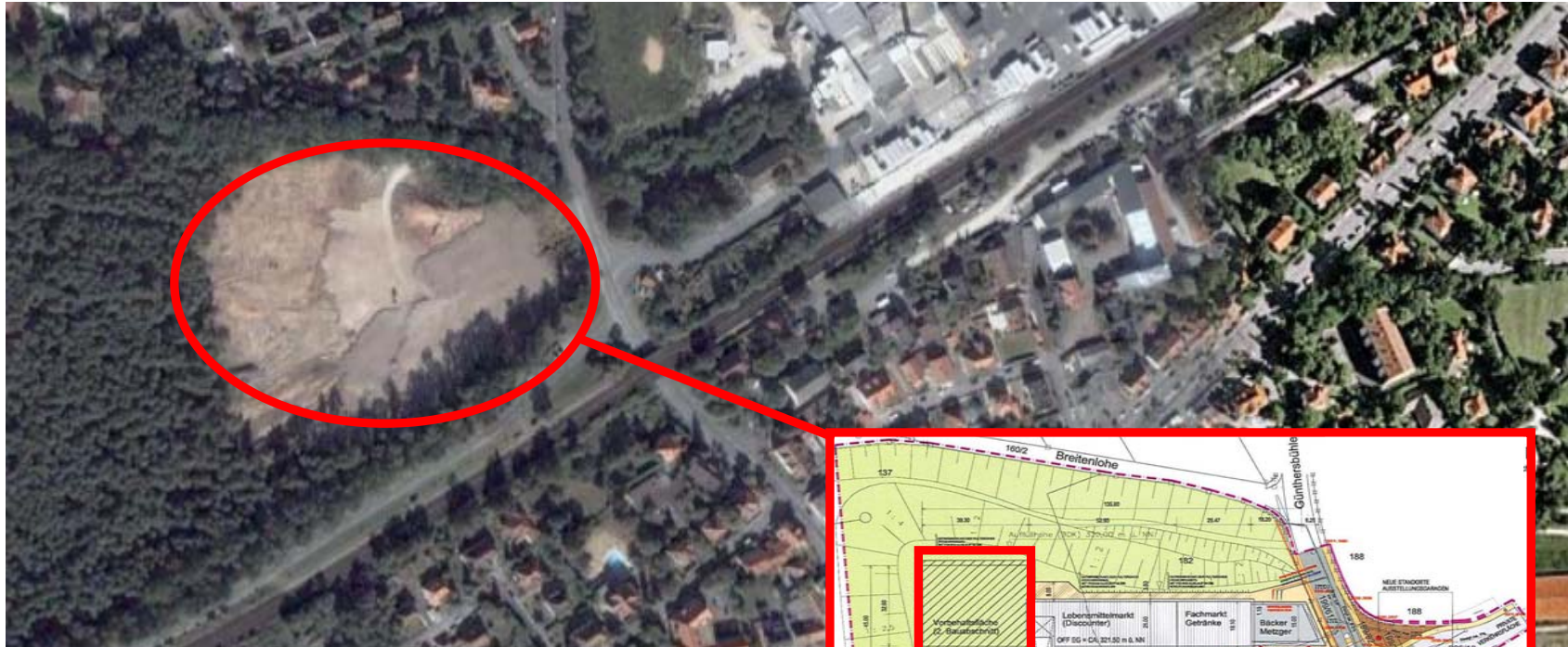


# Konzeption

- Nach erfolgreicher Umsetzung des I. Bauabschnittes und guter Anlaufphase des Nahversorgungszentrums in Behringersdorf, steht nun die Planung des II. Bauabschnittes an. Die bereits bestehende höchst qualitative Mieterstruktur soll durch gezielte Entwicklung des II. Bauabschnittes noch ergänzt werden, um durch die Sortimentsvergrößerung das Nahversorgungszentrum als Einkaufsort noch weiter aufzuwerten und zu etablieren. Selbstverständlich werden die bereits vorhandenen großzügigen Außenanlagen entsprechend erweitert.
- Die S & P GmbH ist in diesem Projekt als Projektsteuerer für den Bauherren Fa. Zapf Nahversorgungszentrum GmbH & Co. KG tätig und übernimmt Aufgaben im Bereich der Vermarktung und Baurechtsschaffung. Aus diesem Grund bieten wir Ihrem Hause hiermit die Möglichkeit sich frühzeitig einen gewünschten Flächenbedarf im II. Bauabschnitt zu sichern.
- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die S & P Development GmbH bei diesem Projekt nicht der Vorhabenträger ist und wir Ihnen diesen Standort hiermit provisionspflichtig anbieten.



# Konzeption



II. Bauabschnitt des Nahversorgungszentrums

Am Kohlschlag 2-12

90571 Behringersdorf

## Eckdaten zum II. Bauabschnitt

Objekt	Nahversorgungszentrum Behringersdorf II. Bauabschnitt
Mietfläche	nach Wunsch
Stellplätze	geplant sind neue 48 Stpl.+ 116 Stpl. des I. BA
Realisierung	geplant Ende 2010 bis Anfang 2011

## Makler - Courtage

- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die S & P Development GmbH bei diesem Projekt nicht der Vorhabenträger ist und sich primär um die Vermarktung der geplanten Mietflächen kümmert.
- Aus diesem Grund möchten wir darauf hinweisen, dass wir bei Zustandekommen eines Miet- oder Pachtverhältnisses aufgrund unseres Nachweises und/oder unserer Vermittlung eine Maklercourtage von 3,57% (inkl. Der gesetzl. MwSt.), gerechnet aus der Gesamtmiete der Vertragsdauer, mindestens aber 3 Monatsmieten zzgl. der gesetzl. MwSt. berechnen.
- Dieses Angebot ist nur für Sie bestimmt. Die Weitergabe an Dritte – auch auftrags- oder vollmachtshalber – ist nicht gestattet und verpflichtet den Angebotsempfänger bzw. die Angebotsempfängerin widrigenfalls zur Zahlung der Maklerprovision in voller Höhe.

